

# Niedersächsisches Ministerialblatt

70. (75.) Jahrgang

Hannover, den 2. 9. 2020

Nummer 40

## INHALT

|  |     |  |     |
|--|-----|--|-----|
| <b>A. Staatskanzlei</b>  |     | <b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>  |     |
| Bek. 24. 8. 2020, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland .....   | 890 | Erl. 18. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratenen gemeinnützigen Tierheimen oder gemeinnützigen tierheimähnlichen Einrichtungen (Corona-Sonderprogramm für Tierheime) ..... | 898 |
| <b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>  |     | Gem. RdErl. 2. 9. 2020, Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald .....  | 904 |
| Erl. 17. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen ..... | 890 |  |     |
| 27100  |     | <b>I. Justizministerium</b>  |     |
| <b>C. Finanzministerium</b>  |     | <b>K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz</b>   |     |
| <b>D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung</b>  |     | Erl. 26. 8. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben der Wasserstoffwirtschaft (Wasserstoffrichtlinie) ...  | 904 |
| RdErl. 26. 8. 2020, Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung .....   | 891 | Gem. RdErl. 2. 9. 2020, Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung. ...   | 907 |
| 21067  |     | 28010  |     |
| <b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>  |     | Gem. RdErl. 2. 9. 2020, Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung. ...   | 907 |
| <b>F. Kultusministerium</b>  |     | 28100  |     |
| <b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung</b>  |     | <b>L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung</b>  |     |
| Erl. 20. 5. 2020, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Digitalisierung im Verkehr .....   | 895 | <b>Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser</b>   |     |
| 20500  |     | Bek. 25. 8. 2020, Änderung der Satzung der „Stiftung Landschulheim am Solling“ .....   | 908 |
| Erl. 21. 8. 2020, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen (Luftfahrtförderrichtlinie) .....                 | 898 | <b>Niedersächsische Landesmedienanstalt</b>  |     |
| 97000  |     | Bek. 24. 8. 2020, Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität in der Region Landkreis Oldenburg .....  | 908 |
| Bek. 24. 8. 2020, Besondere Vorschriften aufgrund der COVID-19-Pandemie für Aufträge über Bauleistungen und über Liefer- und Dienstleistungen; Hinausschieben des Zeitpunkts gemäß den §§ 4 und 8 NWertVO .....  | 898 | <b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>  |     |
|  |     | Bek. 2. 9. 2020, Entscheidung nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (ContiTech Antriebssysteme GmbH, Hannover) .....  | 909 |
|  |     | <b>Stellenausschreibung</b> .....  | 910 |

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 24. 8. 2020 — 203-11700-6 THA —**

Die Bundesregierung hat Herrn Klaus Sälzer am 12. 8. 2020 das Exequatur als Honorarkonsul des Königreichs Thailand in Essen erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Rüttenscheider Straße 199  
45131 Essen

Tel.: 0201 95979334

Fax: 0201 95979445

E-Mail: info@thai-konsulat-nrw.de;

Öffnungszeiten:

montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr  
und zusätzlich

mittwochs und freitags von 14.00 bis 16.00 Uhr.

Das dem bisherigen Honorargeneralkonsul, Herrn Dr. Stephan Johannes Holthoff-Pförtner, erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 890

**B. Ministerium für Inneres und Sport**

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung  
und Beratung von Bewohnerinnen und Bewohnern  
in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen**

**Erl. d. MI v. 17. 8. 2020 — 61.2-48300-2.1 —****— VORIS 27100 —****1. Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für Projekte, mit denen die soziale Betreuung und Beratung der Bewohnerinnen und Bewohner der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) unterstützt wird.

1.2 Ziel der Förderung ist es, den Aufenthalt der Bewohnerinnen und Bewohner in den Standorten der LAB NI durch den Sozialdienst zusätzliche Maßnahmen der sozialen Betreuung und Beratung angemessen und geeignet zu gestalten. Unabhängig von ihrer Bleiberechtsperspektive soll den Bewohnerinnen und Bewohnern die Ankunft in Deutschland erleichtert und eine Orientierungshilfe für den Aufenthalt gegeben werden. Die Maßnahmen sollen auch dazu beitragen, den sozialen Frieden in den Standorten der LAB NI zu wahren.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung mit folgenden Aufgabenschwerpunkten:

2.1 Kinder- und Jugendbetreuung,

2.2 Unterstützung bei der Sprachförderung und der Vermittlung von Kenntnissen für den Aufenthalt in der deutschen Gesellschaft,

2.3 Beratung, Betreuung und Unterstützung in besonderen Lebenslagen,

2.4 Beratung, Betreuung und Unterstützung von besonders schutzbedürftigen Bewohnerinnen und Bewohner (u. a. Frauen, Kinder, Jugendliche, lesbische Frauen, schwule Männer, Bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche Menschen, Menschen mit Behinderungen, religiöse Minderheiten, Betroffene des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexualisierter Gewalt erlitten haben, Frauen und Mädchen, die Opfer weiblicher Genitalverstümmelung wurden),

2.5 Förderung von gegenseitiger Toleranz und Wertschätzung zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Nachbarschaft eines Standortes,

2.6 Beratung und Unterstützung im Zusammenhang mit der Zuweisung an die künftigen Wohnorte.

**3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, deren Aufgabenstellung die Beratung und Betreuung des benannten Personenkreises beinhaltet.

**4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

4.2 Zuwendungsfähig sind Personalausgaben (Bruttoarbeitsentgelte) bis zu einer Höhe von maximal 85 %. Die Personalausgaben werden nur bis zur Höhe der Durchschnittssätze anerkannt, die das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben im Haushaltsplan zugrunde legt.

4.3 Die Zuwendung ist auf einen Höchstbetrag zu begrenzen. Die Höhe der Zuwendung wird nach den Erfordernissen des Einzelfalles unter Berücksichtigung des Eigeninteresses und der Leistungskraft des Trägers, der Finanzbeteiligung Dritter und des Landesinteresses bemessen. Angemessene Eigenleistungen des Trägers sind grundsätzlich erforderlich. Die Zuwendung kann ausnahmsweise zur Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch das Land möglich ist.

**5. Anweisungen zum Verfahren**

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

5.2 Bewilligungsbehörde ist die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Petzvalstraße 18, 38104 Braunschweig.

5.3 Anträge für das folgende Jahr sind schriftlich und grundsätzlich jeweils bis zum 1. November bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der zu verwendende Antragsvordruck wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

5.4 Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Bewilligungsbehörde die Verwendung der erhaltenen Zuwendung zu belegen. Der Verwendungsnachweis belegt die Erreichung des Zweckes, die Wirtschaftlichkeit und die Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens. Gleichzeitig dient der Sachbericht der Erfolgskontrolle.

**6. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2025 außer Kraft.

An die  
Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 890

**D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung****Ahndung von Zuwiderhandlungen  
gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung****RdErl. d. MS v. 26. 8. 2020 — 401-41609-11-3 —****— VORIS 21067 —**

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: RdErl. v. 24. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 483)  
— VORIS 21067 —**1. Ahndung, Bußgeldkatalog**

Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung (im Folgenden: Verordnung) vom 10. 7. 2020 (Nds. GVBl. S. 226, 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. 8. 2020 (Nds. GVBl. S. 267), sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 29 der Verordnung i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG gemäß dem als **Anlage** beigefügten Bußgeldkatalog zu ahnden.

**2. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig i. S. des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine weitergehende Anordnung der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Der Bußgeldkatalog kann auch bei Zuwiderhandlungen gegen weitergehende Anordnungen des Landes oder der Kommunen anlässlich der Corona-Pandemie angewendet werden, wenn diese der Verordnung nicht widersprechen.

**3. Bemessung des Bußgeldes**

Der Bußgeldkatalog nennt Rahmensätze für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind u. a. zu berücksichtigen

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Uneinsichtigkeit der Täterin oder des Täters,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters sowie
- vorangegangene festgestellte Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Verordnung.

Die im Bußgeldkatalog genannten Rahmensätze gelten für die erstmalige Verhängung eines Bußgeldes und sind bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen jeweils angemessen zu erhöhen, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG überschritten werden darf. In den Fällen des § 5 sowie des § 27 Abs. 1 der Verordnung kann im Wiederholungsfall eine Geldbuße von bis zu 25 000 EUR festgesetzt werden.

Bei einfacher Fahrlässigkeit oder leichtfertigerem Handeln kann die untere Grenze des Rahmensatzes im Einzelfall auch unterschritten werden.

Werden durch dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen und der obere Grenzwert des Rahmensatzes angemessen zu erhöhen, wobei die Summe aus den Höchstbeträgen der Rahmensätze nicht erreicht und die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG nicht überschritten werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), so sind die Bußgeldbeträge jeweils zu addieren, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG überschritten wird.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen — d. h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung — mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG).

Zur Vermögensabschöpfung kann auch eine Einziehung des Wertes von Taterträgen nach den Voraussetzungen des § 29 a OWiG erfolgen.

**4. Abgrenzung zum Strafrecht**

Eine Straftat liegt insbesondere in den Fällen des § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG vor, wenn zusätzlich eine vollziehbare Anordnung der zuständigen Behörden nach dem IfSG, den Verstoß zu beenden, missachtet wird.

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird sie als Straftat behandelt, es sei denn, eine Strafe wird nicht verhängt (§ 21 OWiG). Daher erfolgt in diesen Fällen zunächst eine Abgabe an die Strafverfolgungsbehörde (Staatsanwaltschaft).

**5. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

5.1 Dieser RdErl. tritt am 27. 8. 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserlass außer Kraft.

5.2 Für Bußgeldverfahren, die bis zum 26. 8. 2020 begonnen wurden, ist der bis zum 27. 8. 2020 geltende RdErl. vom 24. 4. 2020 (Nds. MBl. S. 483) weiter anzuwenden.

An die  
Kommunen  
Polizeibehörden

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 891

## Bußgeldkatalog

| Nr. | Rechtsgrundlage  | Zu widerhandlung  | Adressat des Bußgeldbescheides  | Bußgeld in EUR                              |
|-----|--|---|---|---|
| 1   | 2  | 3   | 4   | 5   |
| 1   | <p>a) § 7 (Einzelhandel) Abs. 1 und 2 Satz 1;<br/> § 8 (Körpernahe Dienstleistungen) Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 4 bis 6;<br/> § 9 (Beherbergung von Personen) Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Satz 2;<br/> § 10 (Restaurationsbetriebe) Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 bis 4;<br/> § 11 (Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen) Sätze 1 bis 4;<br/> § 12 (Touristische Schiffsfahrten und sonstige touristische Dienstleistungen, Seilbahnen) Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2;<br/> § 13 (Touristische Busreisen) Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4;<br/> § 20 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe) Abs. 2 Sätze 1 und 2;<br/> § 21 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen) Satz 1;<br/> § 22 (Heime und unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege) Abs. 1 Sätze 2, 3 und 7, Abs. 2 Satz 5;<br/> § 25 (Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel) Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1, 3 und 4, Abs. 3 Sätze 2 und 3</p> <p>b) § 1 (Abstandsgebot und Zusammenkünfte) Abs. 6 Satz 2;<br/> § 6 (Regelungen zur Berufsausübung) Abs. 3 Sätze 1, 2, 3 und 5;<br/> § 14 (Dienst- und Ausbildungsbetrieb im Brand- und Katastrophenschutz) Satz 3;<br/> § 18 (Bildungsangebote) Sätze 1 und 2 Halbsatz 1;<br/> § 19 (Gruppenbezogene, nicht stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe) Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3;<br/> § 23 (Religionsausübung) Satz 1;<br/> § 24 (Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen) Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 Sätze 1 und 3 bis 5, Abs. 3;</p> | <p>– Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen,<br/> – fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept,<br/> – fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder<br/> – fehlende Hinweise</p> <p>– Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen,<br/> – fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept,<br/> – fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder<br/> – fehlende Hinweise</p> | <p>Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer, Leitung eines Angebots, Ausrichterin, Ausrichter, Vorstand</p> <p>Versammlungsleiterin, Versammlungsleiter, Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Leitung eines Angebots, Ausrichterin, Ausrichter, Vorstand</p> | <p>1 000 bis 3 000</p> <p>500 bis 1 500</p> |
| 2   | <p>§ 6 (Regelungen zur Berufsausübung) Abs. 4;<br/> § 8 (Körpernahe Dienstleistungen) Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2;<br/> § 10 (Restaurationsbetriebe) Abs. 1 Satz 3;<br/> § 11 (Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen) Satz 5;<br/> § 12 (Touristische Schiffsfahrten und sonstige touristische Dienstleistungen, Seilbahnen) Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 Satz 2;<br/> § 13 (Touristische Busreisen) Abs. 1 Satz 5;<br/> § 18 (Bildungsangebote) Satz 2 Halbsatz 2;</p>   | <p>Fehlende oder mangelhafte Datenerhebung oder Dokumentation</p>   | <p>Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer, anbietende Stelle, Leitung eines Angebots</p>   | <p>500 bis 2 000</p>                        |

| Nr. | Rechtsgrundlage   | Zu widerhandlung   | Adressat des Bußgeldbescheides  | Bußgeld in EUR   |
|-----|---|--|---|------------------|
| 1   | 2   | 3  | 4   | 5                |
|     | § 19 (Gruppenbezogene, nicht stationäre Angebote der Kinder- und Jugendhilfe) Abs. 2 Satz 3;<br>§ 20 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe) Abs. 5 Satz 3;<br>§ 21 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen) Satz 2;<br>§ 24 (Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen) Abs. 2 Satz 4;<br>§ 25 (Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel) Abs. 2 Satz 4;<br>§ 26 (Sport, Fitnessstudios) Abs. 3 |  |   |                  |
| 3   | § 24 (Einrichtungen und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen) Abs. 2 Satz 2;<br>§ 25 (Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel) Abs. 2 Satz 2;<br>§ 26 (Sport, Fitnessstudios) Abs. 2 Satz 3  | Überschreitung der Personenzahl  | Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsführung, Veranstalterin, Veranstalter     | 300 bis 2 000    |
| 4   | § 2 (Mund-Nasen-Bedeckung) Abs. 1;<br>§ 12 (Touristische Schiffsfahrten und sonstige touristische Dienstleistungen, Seilbahnen) Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 1;<br>§ 20 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe) Abs. 3   | Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung  | Besucherin, Besucher, Kundin, Kunde, Flug-, Fahrgast, jede teilnehmende Person, jede Person, die sich in den Räumlichkeiten aufhält | 100 bis 150      |
| 5   | § 1 (Abstandsgebot und Zusammenkünfte) Abs. 3 Sätze 1, 4 und 5, Abs. 5;<br>§ 13 (Touristische Busreisen) Abs. 1 Satz 2;<br>§ 26 (Sport, Fitnessstudios) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 Satz 1   | Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Abstandsregelungen oder des Abstandsgebots                             | jede beteiligte Person  | 100 bis 400      |
| 6   | § 22 (Heime und unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege) Abs. 1 Satz 7, Abs. 2 Satz 5   | Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Hygienemaßnahmen   | Person, welche die genannte Einrichtung betritt   | 150 bis 400      |
| 7   | § 1 (Abstandsgebot und Zusammenkünfte) Abs. 4   | Zusammenkunft oder Ansammlung von mehr als 10 Personen ohne Vorliegen der Voraussetzungen                      | jede beteiligte Person  | 150 bis 400      |
| 8   | § 1 (Abstandsgebot und Zusammenkünfte) Abs. 5   | Durchführung einer der genannten Anlässe mit mehr als 50 Personen  | Veranlasserin, Veranstalter   | 300 bis 3 000    |
| 9   | § 5 (Betriebs- und Veranstaltungsverbote) Abs. 1 Satz 1   | Betrieb einer der genannten Einrichtungen  | Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung, Veranlasserin, Veranstalter   | 3 000 bis 10 000 |
| 10  | § 5 (Betriebs- und Veranstaltungsverbote) Abs. 1 Satz 1   | Besuch einer der genannten Einrichtungen   | jede beteiligte Person  | 150 bis 400      |
| 11  | § 5 (Betriebs- und Veranstaltungsverbote) Abs. 2 Satz 1   | Durchführung einer der genannten Veranstaltungen vor Ablauf des 31. 10. 2020                                   | Veranstalterin, Veranstalter  | 3 000 bis 20 000 |
| 12  | § 5 (Betriebs- und Veranstaltungsverbote) Abs. 2 Satz 2   | Besuch einer der genannten Veranstaltungen vor Ablauf des 31. 10. 2020   | jede beteiligte Person  | 150 bis 400      |
| 13  | § 5 (Betriebs- und Veranstaltungsverbote) Abs. 3  | Durchführung einer der genannten Veranstaltungen ohne Vorliegen der Voraussetzungen vor Ablauf des 31. 8. 2020 | Veranstalterin, Veranstalter  | 3 000 bis 10 000 |

| Nr. | Rechtsgrundlage   | Zuwiderhandlung  | Adressat des Bußgeldbescheides   | Bußgeld in EUR  |
|-----|---|--|--|-----------------|
| 1   | 2   | 3  | 4  | 5               |
| 14  | § 5 (Betriebs- und Veranstaltungsverbote) Abs. 4  | Durchführung einer der genannten Veranstaltungen oder Reisen mit mehr als 50 Personen vor Ablauf des 31. 8. 2020                                     | Veranstalterin, Veranstalter   | 1 000 bis 3 000 |
| 15  | § 9 (Beherbergung von Personen) Abs. 2 Satz 1   | Aufnahme einer Gruppe von mehr als 50 Personen   | Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung                               | 300 bis 3 000   |
| 16  | § 20 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe) Abs. 5 Satz 1 | Fehlende Eingangskontrollen  | Einrichtungsleitung, Geschäftsführung  | 500 bis 2 000   |
| 17  | § 20 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe) Abs. 5 Satz 2 | Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung des Gebots der Reduzierung des Zutritts von Besucherinnen und Besuchern  | Einrichtungsleitung, Geschäftsführung  | 500 bis 2 000   |
| 18  | § 22 (Heime und unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege) Abs. 1 Satz 1                                | Besuch oder Betreten einer der genannten Einrichtungen ohne Vorliegen der Voraussetzungen  | Person, die die genannte Einrichtung betritt                                       | 150 bis 400     |
| 19  | § 22 (Heime und unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege) Abs. 2 Sätze 1 und 2                         | Neuaufnahme ohne Gewährleistung der Voraussetzungen  | Einrichtungsleitung, Geschäftsführung  | 1 000 bis 3 000 |
| 20  | § 25 (Einrichtungen und Veranstaltungen unter freiem Himmel) Abs. 3 Satz 2  | Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung, dass das Fahrzeug während der Veranstaltung ohne begründeten Einzelfall nicht verlassen wird | Betriebsinhaberin, Betriebsinhaber, Geschäftsführung, Veranstalterin, Veranstalter | 500 bis 2 000   |
| 21  | § 26 (Sport, Fitnessstudios) Abs. 1 Satz 1  | Sportausübung ohne Sicherstellung der genannten Maßnahmen  | Betreiberin, Betreiber, Veranstalterin, Veranstalter                               | 300 bis 3 000   |
| 22  | § 26 (Sport, Fitnessstudios) Abs. 1 Satz 2  | Sportausübung in einer Gruppe von mehr als 50 Personen   | Betreiberin, Betreiber, Veranstalterin, Veranstalter                               | 300 bis 3 000   |
| 23  | § 26 (Sport, Fitnessstudios) Abs. 2 Satz 2  | Zulassen von mehr als 50 Zuschauerinnen und Zuschauer ohne Sicherstellung der genannten Maßnahmen  | Betreiberin, Betreiber, Veranstalterin, Veranstalter                               | 300 bis 3 000   |
| 24  | § 27 (Ein- und Rückreisende) Abs. 1 Sätze 1 und 3   | Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung des Absonderungsgebots in häusliche Quarantäne nach Einreise aus dem Ausland                                     | ein- oder rückreisende Person  | 500 bis 3 000   |
| 25  | § 27 (Ein- und Rückreisende) Abs. 1 Satz 1  | Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der direkten Fahrt zur Wohnung oder Unterkunft oder des Aufenthaltsgebots  | ein- oder rückreisende Person  | 150 bis 3 000   |
| 26  | § 27 (Ein- und Rückreisende) Abs. 2 Satz 1  | Fehlende Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde nach der Einreise   | ein- oder rückreisende Person  | 150 bis 2 000   |
| 27  | § 27 (Ein- und Rückreisende) Abs. 2 Satz 2, Abs. 9 Satz 2   | Fehlende Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde bei Auftreten von Symptomen   | ein- oder rückreisende Person  | 300 bis 3 000   |
| 28  | § 27 (Ein- und Rückreisende) Abs. 6 Satz 2  | Nichtverlassen des Landes auf unmittelbarem Weg  | ein- oder rückreisende Person  | 150 bis 3 000   |

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung****Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen  
für die Digitalisierung im Verkehr**

Erl. d. MW v. 20. 5. 2020 — StSD-3074 —

— VORIS 20500 —

**1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Erhöhung von Sicherheit und Effizienz im Verkehr sowie die Gewährleistung einer flächendeckenden Mobilität und den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Mobilitätsbranche durch digitale Innovationen.

1.2 Zu beachten sind über diese Richtlinie hinaus die Voraussetzungen

1.2.1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S.1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO — in der jeweils geltenden Fassung,

1.2.2 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: De-minimis-Verordnung — und

1.2.3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1), geändert durch die Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 12. 2016 (ABl. EU Nr. L 354 S. 22).

1.3 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Förderung**

2.1 Zuwendungsfähig sind die anfallenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Investitionen gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 LHO zur Digitalisierung des Verkehrs. Dazu zählen:

2.1.1 Investitionen zur Fortentwicklung/Ausweitung der Automatisierung im Verkehr im Rahmen des „Testfeldes Niedersachsen“:

2.1.1.1 intelligente Systeme der Verkehrslenkung zur Reduzierung von Staus und Gefahren,

2.1.1.2 Pilotanwendungen zur Sicherung der Mobilität im ländlichen Raum,

2.1.1.3 Maßnahmen zur Automatisierung des Verkehrs,

2.1.1.4 Unterstützung von Innovationen im Verkehr.

2.1.2 Investitionen im Verkehrsmanagement zur Lenkung des Verkehrs:

2.1.2.1 Weiterentwicklung eines digitalen und kooperativen Verkehrsmanagements in Ballungsräumen,

2.1.2.2 Maßnahmen für eine intelligente Verkehrslenkung und -steuerung zur Reduzierung von Staus und Gefahren,

2.1.2.3 digital unterstützte Maßnahmen im Lkw-Parkraummanagement.

2.1.3 Investitionen zur Digitalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs und des schienengebundenen Nahverkehrs (ÖPNV/SPNV):

2.1.3.1 Ausbau digitaler Auskunftssysteme und Ticketingsysteme,

2.1.3.2 digitale Maßnahmen zur barrierefreien Reisekette,

2.1.3.3 digitale Maßnahmen, um den ÖPNV/SPNV mit anderen Verkehrsmitteln zu verknüpfen,

2.1.3.4 Weiterentwicklung von Informationstools,

2.1.3.5 Entwicklung der Servicekette „Informieren — Buchen — Bezahlen“.

2.1.4 Investitionen bezüglich Projekten im Luftverkehr:

2.1.4.1 Remote Tower,

2.1.4.2 Aufbau eines Zentrums für Flugüberwachung durch Kamerasysteme,

2.1.4.3 Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz bei Flugplatzkontrollen und Flugsicherheitskontrollen sowie hiermit verbundenen Kosteneinsparungen,

2.1.4.4 Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit,

2.1.4.5 Pilotprojekte mit innovativen Automatisierungsansätzen.

2.1.5 Investitionen zur Digitalisierung der Logistik:

2.1.5.1 Investitionen zur Digitalisierung der Logistik in den Häfen,

2.1.5.2 Maßnahmen zur Optimierung von E-Commerce bezüglich der Häfen,

2.1.5.3 Entwicklung und Einrichtung intelligenter und sicherer Systeme zur effizienten Nutzung von Laderaum oder vorhandenen Hafenkapazitäten,

2.1.5.4 Maßnahmen zur Effizienzsteigerung logistischer Prozesse und Transportketten,

2.1.5.5 Maßnahmen zur Steigerung der Digitalisierung in der Logistik,

2.1.5.6 Entwicklung digitaler Produkte für Dienstleistungen und Prozessinnovationen,

2.1.5.7 Vernetzung von Verkehrs- und Ladungsinformationsflüssen,

2.1.5.8 Schaffung durchgehender Logistik- und Kommunikationsketten,

2.1.5.9 Verknüpfung mit den Prozessen und Kommunikationsketten für die Hinterlandanbindung der Seehäfen,

2.1.5.10 Maßnahmen um die vorhandene Verkehrsinfrastruktur für die Logistik effizienter zu nutzen,

2.1.5.11 Maßnahmen zur Effizienzsteigerung logistischer Abläufe im urbanen und ländlichen Raum sowie zur Sicherstellung der Versorgung.

2.2 Nicht zuwendungsfähig sind:

2.2.1 Finanzierungskosten,

2.2.2 die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist,

2.2.3 die informations- und kommunikationstechnologische Grundausstattung (Diensthandys, Laptops, Betriebssysteme, Bürosoftware etc.),

2.2.4 Personalausgaben,

2.2.5 Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers,

- 2.2.6 Ersatzbeschaffungen von defekten Maschinen oder Geräten ohne höheren Digitalisierungsgrad,
- 2.2.7 Ausgaben für Dienstleistungen, die in keinem finalen Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme stehen.
- 2.3 Maßnahmen bezüglich der Nummern 2.1.1 bis 2.1.5, die ohne Bezug zu Niedersachsen durchgeführt werden sollen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit einem Standort in Niedersachsen; bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.5 darüber hinaus auch Träger landesweiter oder regionaler Logistiknetzwerke/-cluster.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- 3.2.1 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).
- 3.2.2 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 2 Nr. 18 AGVO.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn muss seitens der Bewilligungsstelle schriftlich zugelassen werden.

4.2 Vor Bewilligung einer Zuwendung erfolgt eine beihilferechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Soweit eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. 6. 2016 (Abl. EU Nr. C 202 S. 1, Nr. C 400 S. 1) – im Folgenden: AEUV – darstellt, gilt Folgendes:

- 4.2.1 Eine Zuwendung gemäß Nummer 2.1.1 erfolgt unter den Voraussetzungen der Artikel 17 und 25 bis 28 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der in Satz 1 genannten Artikel (insbesondere die dortigen speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfehöchstgrenzen und die beihilfefähigen Kosten/Ausgaben).
- 4.2.2 Eine Zuwendung gemäß Nummer 2.1.2 erfolgt unter den Voraussetzungen der Artikel 17 und 25 bis 28 AGVO. Nummer 4.2.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.2.3 Zuwendungen gemäß Nummer 2.1.3 an Verkehrsunternehmen des ÖPNV/SPNV werden auf der Grundlage eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) nach Artikel 3 Abs. 1 oder Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 ausgereicht, der der Bewilligungsstelle vorzulegen ist. Der Zuwendungsempfänger bestätigt der Bewilligungsstelle, dass der ÖDA die Voraussetzungen des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sowie die folgenden Anforderungen erfüllt und legt dazu im Zuge der Antragstellung entsprechende Nachweise vor:
- 4.2.3.1 Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des ÖDA von dem Aufgabenträger mit der Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen in Niedersachsen betraut. Die Zuwendung beschränkt sich auf solche Investitionen, die explizit Teil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind oder deren Notwendigkeit sich unmittelbar aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt.
- 4.2.3.2 Die Investitionsförderung ist in vollem Umfang im Rahmen der Abrechnung nach Maßgabe des ÖDA (kosten- oder ausgleichsmindernd) zu berücksichtigen. Soweit der ÖDA endet, bevor die

Investitionsförderung in vollem Umfang nach vorstehender Maßgabe über diesen abgerechnet ist, ist die Zuwendung anteilig zu erstatten, sofern der ÖDA nicht durch Nachfolgeregelung, die ebenfalls die hier festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt, fortgesetzt wird.

- 4.2.3.3 Die gewährte Zuwendung muss in voller Höhe den durch den ÖDA bestellten Leistungen zugutekommen, d. h. das geförderte Vorhaben darf ausschließlich für Zwecke der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen eingesetzt bzw. verwendet werden. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist vom Zuwendungsempfänger in Form eines Testates eines Wirtschaftsprüfers auszuweisen. Sofern eine Verwendung der geförderten Investition oder Dienstleistung auch außerhalb der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfolgt, gilt das auch als erfüllt, wenn die Förderung anteilig soweit reduziert wird, dass sie dem Anteil des Einsatzes zur Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entspricht.
- 4.2.3.4 Über entsprechende Regelungen im ÖDA muss sichergestellt sein, dass etwaige Überkompensationen festgestellt und rückabgewickelt werden.
- 4.2.3.5 Der Zuwendungsempfänger legt eine Bestätigung des Aufgabenträgers vor, dass der ÖDA, der den Rechtsgrund für die Zuwendung bildet, dem Verkehrsunternehmen von der zuständigen Behörde unter Beachtung der jeweiligen (vergabe-)rechtlichen Bestimmungen erteilt worden ist.

- 4.2.4 Eine Zuwendung gemäß Nummer 2.1.4 erfolgt unter den Voraussetzungen der Artikel 17, 25 bis 28 und 56 a AGVO. Nummer 4.2.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.2.5 Eine Zuwendung gemäß Nummer 2.1.5 erfolgt unter den Voraussetzungen der Artikel 17, 25 bis 28, 56 b und 56 c AGVO. Nummer 4.2.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.2.6 Alternativ kann eine Zuwendung gemäß den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5 gemäß den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung bewilligt werden. In diesem Fall hat die Bewilligungsstelle zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass sämtliche Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung eingehalten werden (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

### 5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form der Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.
- 5.2 Es wird einmalig ein Zuschuss in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. In Einzelfällen ist eine Erhöhung auf bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben unter folgenden Voraussetzungen möglich:
- 5.2.1 zusätzlich 10 % für Projekte, die thematisch im Masterplan Digitalisierung aufgeführt sind,
- 5.2.2 zusätzlich 10 % für Projekte, für die eine Förderung von mehr als 1 Mio. EUR angefordert wird,
- 5.2.3 zusätzlich 10 % für Projekte, die von herausragendem Landesinteresse sind.
- 5.3 Müssen Zuwendungsempfänger Dritte für die Durchführung oder Planung von Maßnahmen oder Projekten in Niedersachsen hinzuziehen, so sind auch diese Ausgaben förderungsfähig, wenn der Dritte seinen Sitz in einem anderen Bundesland oder einem EU-Mitgliedstaat hat.
- 5.4 Vorhaben mit einer Fördersumme unter 25 000 EUR werden nicht gefördert (Bagatellgrenze). Die maximale Fördersumme darf 5 000 000 EUR nicht überschreiten.
- 5.5 Eine Kumulierung der Zuwendung mit anderen Bundes- oder Landesprogrammen ist möglich, soweit dort nichts Anderes geregelt ist.

## **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

6.1 Die ANBest-P und ANBest-Gk sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P und ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie das MW erfolgen kann.

## **7. Anweisungen zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO entsprechend, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der von dem Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Mit dem Nachweis sind die Originalbelege über die Einzelzahlungen (Einnahme- und Ausgabebelege) vorzulegen. Die Dokumentation und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen sind in Kopie einzureichen. Die Bewilligungsstelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen und deren Vorlage zu verlangen.

Der Zuwendungsempfänger hat die genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen, sofern der Zuwendungsbescheid keine anderslautende Regelung enthält, im Original aufzubewahren. Die Dauer der Aufbewahrung wird im Zuwendungsbescheid geregelt. Längere Aufbewahrungsfristen nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

7.6 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsstelle gemäß Nummer 6.1 ANBest-P und ANBest-Gk nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht zum Projektstand.

## **8. Schlussbestimmungen**

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben  
der Luftfahrtindustrie in Niedersachsen  
(Luftfahrtförderrichtlinie)**

**Erl. d. MW v. 21. 8. 2020 — 32-S-Luftfahrtrichtlinie —**

— **VORIS 97000** —

**Bezug:** Erl. v. 12. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 775)  
— **VORIS 97000** —

Der Bezugsbeschluss wird mit Wirkung vom 1. 9. 2020 wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1.1 wird der folgende Absatz 3 angefügt:  
 „Außerdem ist es Ziel der Förderung, mit Mitteln aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie die Folgen der COVID-19-Pandemie in der Luftfahrtindustrie, insbesondere der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage, einzudämmen. Die Luftfahrtindustrie ist eine der ersten von der COVID-19-Pandemie betroffenen Branchen und wird voraussichtlich eine der letzten Branchen sein, die sich von den wirtschaftlichen Auswirkungen erholen wird. Der zeitweise nahezu komplett eingestellte und immer noch sehr begrenzte Personenflugverkehr führte und führt zu Auftragsstornierungen, verweigerter Abnahmen bestellter Flugzeuge und fehlenden Neuaufträgen bei den Flugzeugherstellern. Die Umsatzeinbrüche bei den Flugzeugherstellern wirkten und wirken sich entsprechend auf die Zulieferer und Dienstleister aus. Damit verbundene Umsatzeinbrüche belasten die Liquidität der betroffenen Unternehmen. Daraus folgen wiederum Einsparmaßnahmen, von denen insbesondere die nicht aktuell als dringend und zwingend betrachteten Kosten umfasst sind. Entsprechend sind auch die Planungen und finanziellen Mittel für Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen (F + E) betroffen. Folglich werden F + E-Vorhaben und deren Planungen infrage gestellt. Da aber insbesondere die erfolgreichen Forschungs- und Entwicklungsprojekte die zukünftige Wettbewerbsfähigkeit der Luftfahrtindustrie sichern, soll durch dieses Förderprogramm die Innovations- und Investitionskraft der Wirtschaft i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG aufrechterhalten und stabilisiert werden. So können die COVID-19-Pandemie bedingten finanziellen Auswirkungen abgemildert und die Innovationskraft durch anteilige Finanzierung entsprechender Förderprojekte unterstützt werden. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt daher eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie, insbesondere zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage, voraus.“
2. In Nummer 1.2 werden nach dem Klammerzusatz „(Abl. EU Nr. L 156 S. 1)“ ein Komma und die Worte „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (Abl. EU Nr. L 215 S. 3),“ eingefügt.
3. Es wird die folgende Nummer 4.9 eingefügt:  
 „4.9 Die Kausalität zur COVID-19-Pandemie ist von Unternehmen bei Anträgen ab dem 1. 9. 2020 durch die Darlegung eines mindestens zehnzehnjährigen Umsatzrückgangs in geeigneter Form nachzuweisen. Dies erfolgt grundsätzlich durch einen Abgleich der Umsätze in einem dreimonatigen Zeitraum nach dem 1. 4. 2020 gegenüber einem dreimonatigen Zeitraum vor diesem Zeitpunkt und der Versicherung, dass der Umsatzrückgang auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen ist. Die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen müssen in den Anträgen ab dem 1. 9. 2020 glaubhaft versichern und nachvollziehbar erläutern, dass das geplante Projekt aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ohne die zusätzliche Förderung aus den Mitteln dieser Richtlinie nicht durchgeführt werden würde.“
4. In Nummer 5.4 werden die Worte „zweiter Spiegelstrich“ gestrichen.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 898

**Besondere Vorschriften  
aufgrund der COVID-19-Pandemie  
für Aufträge über Bauleistungen und über  
Liefer- und Dienstleistungen; Hinausschieben  
des Zeitpunkts gemäß den §§ 4 und 8 NWertVO**

**Bek. d. MW v. 24. 8. 2020 — 16-01404/0090 —**

Gemäß § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 sowie § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2 Satz 2 NWertVO wird bekannt gegeben, dass der in § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 sowie in § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 NWertVO genannte Zeitpunkt (30. 9. 2020) jeweils um sechs Monate auf den 31. 3. 2021 hinausgeschoben wird.

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 898

**H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

**Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen  
zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie  
in Liquiditätsengpässe geratenen  
gemeinnützigen Tierheimen oder  
gemeinnützigen tierheimähnlichen Einrichtungen  
(Corona-Sonderprogramm für Tierheime)**

**Erl. d. ML v. 18. 8. 2020 — 204.1-42506/1-201 —**

— **VORIS 78530** —

**1. Zweck der Billigkeitsleistung, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt aus Gründen der Billigkeit gemäß § 53 LHO und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Richtlinie finanzielle Leistungen an gemeinnützige Tierheime und gemeinnützige tierheimähnliche Einrichtungen.

1.2 Ziel der Billigkeitsleistung ist es, die Sicherung der Infrastruktur im Bereich der Tierheime und tierheimähnlichen Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des TierSchutzgesetzes (im Folgenden: TierSchG), die wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO von der Körperschaftsteuer befreit sind, zu unterstützen und insbesondere die Versorgung der Tiere sicherzustellen. Folgen der COVID-19-Pandemie oder der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage sollen eingedämmt werden.

1.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung. Sie wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand der Billigkeitsleistung**

Mit den Billigkeitsleistungen sollen die wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie für die gemeinnützigen Tierheime und die gemeinnützigen tierheimähnlichen Einrichtungen gemildert werden.

**3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung**

3.1 Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung können Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG sein. Eine Billigkeitsleistung kann auf Antrag gewährt werden, wenn das Tierheim oder die tierheimähnliche Einrichtung

- a) seit mindestens einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Richtlinie im Besitz einer gültigen Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 TierSchG ist,
- b) seinen oder ihren Sitz in Niedersachsen hat und
- c) wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 14 AO von der Körperschaftsteuer befreit ist.

3.2 Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen in der Trägerschaft des Bundes, des Landes oder von Kommunen oder Einrichtungen, die vom Land finanziell gefördert werden.

#### 4. Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

Eine Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie setzt voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Dazu müssen die Antragstellerinnen und Antragsteller versichern, dass infolge der COVID-19-Pandemie die Einnahmen aus dem Jahr 2020 hinter denen aus dem Jahr 2019 zurückbleiben (Liquiditätengpass). Dies setzt voraus, dass die jeweilige Einrichtung vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein darf und der Liquiditätengpass ab März 2020 entstanden sein muss.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt, maximal bis zur Höhe von 80 % der den Liquiditätengpass auslösenden Finanzierungslücke. Die Höhe der anteiligen Finanzierung hängt vom Gesamtvolumen des Finanzierungsbedarfs nach dieser Richtlinie und den verfügbaren Haushaltsmitteln ab.

5.2 Zur Ermittlung der Höhe der Finanzierungslücke werden sämtliche Einnahmen der Einrichtung des Jahres 2019 den Einnahmen des Jahres 2020 gegenübergestellt. Für die Monate Januar bis August 2020 werden die tatsächlichen Einnahmen berücksichtigt. Für alle zu erwartenden Einnahmen der Monate September bis Dezember 2020 ist auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie eine Prognose zu treffen. Alle Einnahmen sind jeweils differenziert nach Einnahmearten aufzuschlüsseln. Die Differenz der Einnahmen für den Zeitraum März bis Dezember 2019 und den tatsächlichen und prognostizierten Einnahmen für das Jahr 2020 ab dem Monat März ist die Finanzierungslücke.

5.3 Die Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie ist nachrangig zu anderen finanziellen Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie. Beantragte oder bereits erhaltene andere finanzielle Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie sind bei der Antragstellung anzugeben und werden bei der Ermittlung der Billigkeitsleistung angerechnet.

#### 6. Sonstige Bestimmungen

6.1 Die Billigkeitsleistung ist für Zwecke der Einrichtung einzusetzen.

6.2 Die Billigkeitsleistung ist zu erstatten, wenn ein Bewilligungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

6.3 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie oder er ist verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung, für den Nachweis und die Glaubhaftmachung notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.4 Der LRH oder dessen Beauftragte können ebenfalls eine Prüfung durchführen. Nummer 6.3 gilt insoweit entsprechend.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das ML.

7.2 Der Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung ist bei der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Antragsvordrucks (**Anlage**) und unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu stellen. Das Antragsformular ist auf der Internetseite des ML abrufbar. Die beizufügenden Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

7.3 Die Frist für die Einreichung des Antrags mit den erforderlichen beizufügenden Nachweisen endet am 30. 10. 2020.

7.4 Nach Abschluss der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde ergeht ein schriftlicher Bescheid.

#### 8. Schlussbestimmung

Dieser Erl. tritt am 3. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

**Antrag  
auf Gewährung von Billigkeitsleistungen zur  
Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in  
Liquiditätsengpässe geratenen gemeinnützigen  
Tierheimen oder gemeinnützigen tierheimähnlichen  
Einrichtungen gemäß Richtlinie d. ML v. 18.08.2020**

An das  
Niedersächsische Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Calenberger Str. 2  
30169 Hannover

**1. Name des Tierheims/der tierheimähnlichen Einrichtung**

Trägername: \_\_\_\_\_

Name des Tierheims: \_\_\_\_\_

Rechtsform: \_\_\_\_\_

Vereinsregister-Nr.: \_\_\_\_\_

Vertretungsberechtigte Person: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Landkreis: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

**2. Bankdaten**

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

### 3. Antrag auf Billigkeitsleistung

#### 3.1 Höhe der beantragten Billigkeitsleistung

Es wird eine Billigkeitsleistung in Höhe von \_\_\_\_\_ EUR beantragt. Die beantragte Billigkeitsleistung entspricht 80 % der den Liquiditätsengpass auslösenden Finanzierungslücke (Nrn. 5.1 und 5.2 der Richtlinie).

- Die Einnahmen des Jahres 2019 betragen gemäß anzufügender, nach Monaten differenzierter Aufstellung: \_\_\_\_\_ EUR, davon entfallen auf die Monate März bis Dezember 2019: \_\_\_\_\_ EUR.

(Hinweis:

Alle Einnahmen sind jeweils differenziert nach Einnahmearten aufzuführen!

Der Nachweis erfolgt in Summe durch einen Auszug des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 in Kopie.)

- Die Einnahmen für die Monate Januar bis August des Jahres 2020 betragen gemäß anzufügender, nach Monaten differenzierter Aufstellung: \_\_\_\_\_ EUR. Die Höhe des aufgeführten Betrages wird hiermit glaubhaft versichert.
- Die Höhe der erwarteten Einnahmen für die Monate September bis Dezember 2020 wird auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 vor dem Hintergrund der aktuellen COVID-19-Pandemie gemäß anzufügender, nach Monaten differenzierter Aufstellung prognostiziert auf: \_\_\_\_\_ EUR.

#### 3.2 Grund für den Liquiditätsengpass

- Ich versichere, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durch die COVID-19-Pandemie in einen Liquiditätsengpass geraten ist, weil die Einnahmen aus dem Jahr 2020 infolge der COVID-19-Pandemie hinter denen aus dem Jahr 2019 zurückbleiben.

#### 3.3 Nachrangigkeit der Billigkeitsleistung (Zutreffendes bitte ankreuzen.)

- a) Wurden andere finanzielle Hilfen aus Anlass der COVID-19-Pandemie beantragt oder gewährt? Ja  Nein   
Wenn ja: In welcher Höhe und von wem wurden diese wann beantragt oder gewährt?

\_\_\_\_\_  
(Bitte Nachweis(e) beifügen.)

- b) Wurden Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall aus Anlass der COVID-19-Pandemie beantragt oder gewährt? Ja  Nein   
Wenn ja: In welcher Höhe und von wem wurden diese wann beantragt oder gewährt?

\_\_\_\_\_  
(Bitte Nachweis(e) beifügen.)

#### **4. Nachweis der Legitimation der Antragstellerin bzw. des Antragstellers**

Zum Nachweis der Legitimation der Antragstellerin oder des Antragstellers ist dem Antrag Folgendes beizufügen:

- Vollmacht oder Nachweis der Vertretungsberechtigung des Trägers/Vereins (z.B. Vereinsregisterauszug) und
- Kopie des Personalausweises der vertretungsberechtigten bzw. der antragstellenden Person.

#### **5. Sonstige erforderliche Unterlagen**

Dem Antrag beizufügen sind ferner:

- seit mindestens einem Jahr gültige Erlaubnis im Sinne des § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz zum Halten von Tieren in einem Tierheim oder einer tierheimähnlichen Einrichtung, das oder die in Niedersachsen betrieben wird,
- gültiger Nachweis über die Befreiung von der Körperschaftssteuer wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 Abgabenordnung.

#### **6. Erklärungen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers**

6.1 Mir ist bekannt, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches handelt. Mir ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs gemäß § 264 des Strafgesetzbuches zur Folge haben können.

6.2 Ich versichere, dass ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht habe.

6.3 Ich versichere, dass ich die Billigkeitsleistung nicht mehrfach beantragt habe und dies auch nicht tun werde.

6.4 Ich bestätige, dass mögliche Entschädigungsleistungen sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Leistungen Dritter bei der Ermittlung der beantragten Billigkeitsleistung berücksichtigt wurden.

6.5 Ich bestätige, dass die Billigkeitsleistung nach der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von durch die COVID-19-Pandemie in Liquiditätsengpässe geratene gemeinnützige Tierheime oder

ähnliche gemeinnützige Einrichtungen nur nachrangig in Anspruch genommen wird.

6.6 Ich nehme zur Kenntnis, dass die Billigkeitsleistung als Einnahme steuerbar ist und kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht.

6.7 Ich nehme zur Kenntnis, dass die Billigkeitsleistung zu erstatten ist, wenn ein Bescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder unwirksam wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Billigkeitsleistung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

6.8 Ich nehme zur Kenntnis, dass der Niedersächsische Landesrechnungshof und die Bewilligungsbehörde berechtigt sind, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Angaben vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Ich habe die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Ich bin verpflichtet, alle Unterlagen, die für die Gewährung der Billigkeitsleistung und für den Nachweis notwendig waren, für zehn Jahre nach Vorlage des Nachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6.9 Ich stimme der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und nachgelagerten Prüfung zu.

Name (in Druckbuchstaben): \_\_\_\_\_

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald

**Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 2. 9. 2020**  
— 405-22055-97 —

— **VORIS 79100** —

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 21. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1298)  
— **VORIS 79100** —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert.

1. Der Bezug erhält folgende Fassung:

- „**Bezug:** a) Gem. RdErl. v. 27. 2. 2013 (Nds. MBl. S. 213)  
— **VORIS 79100** —  
b) Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1300), geändert durch Gem. RdErl. v. 2. 9. 2020 (Nds. MBl. S. 907)  
— **VORIS 28100** —  
c) RdErl. d. MU v. 27. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 263)  
— **VORIS 28100** —“.

2. In Nummer 6 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An  
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten  
die Unteren Naturschutzbehörden  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
Nachrichtlich:  
An die  
Nationalparkverwaltung „Harz“  
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“  
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“  
Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Klosterkammer Hannover  
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 904

## K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

### Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben der Wasserstoffwirtschaft (Wasserstoffrichtlinie)

**Erl. d. MU v. 26. 8. 2020 — 56-29613/15-0001 —**

— **VORIS 28010** —

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach den §§ 23 und 44 LHO und nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben von grünen Wasserstofftechnologien in Niedersachsen.

Ziel der Förderung ist es, Folgen der COVID-19-Pandemie und der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage einzudämmen. Das Förderprogramm dient zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Investitions- und Innovationskraft der Wirtschaft in Niedersachsen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG. Eine Förderung nach dieser Richtlinie setzt deshalb voraus, dass eine sachliche und zeitliche Kausalität zur COVID-19-Pandemie oder zu der durch sie hervorgerufenen wirtschaftlichen Notlage besteht.

Mit dem vorgenannten Förderprogramm sollen potentielle Zuwendungsempfänger motiviert werden, Pilot- und Demonstrationsvorhaben der grünen Wasserstofftechnologien zu erarbeiten und umzusetzen.

Mit grünem Wasserstoff, als ergänzendem Energieträger zur Elektrizität, kann die für die Volkswirtschaft nötige Energiemenge letztlich jederzeit bereitgestellt, transportiert und ge-

speichert werden. Somit wird Wasserstoff als Energieträger in Zukunft eine bedeutende Rolle übernehmen. Mit dem Förderprogramm soll verhindert werden, dass infolge der aktuellen Krise Investitionen in die für die niedersächsische Wirtschaft fundamentale grüne Wasserstofftechnologie verschoben werden oder gänzlich entfallen.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3), — im Folgenden: AGVO — in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis dieser Richtlinie.

#### 2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind

2.1.1 Vorhaben:

2.1.1.1 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit es sich um Vorhaben der experimentellen Entwicklung handelt,

2.1.1.2 Prozess- und Organisationsinnovationen und

2.1.2 Investitionen:

2.1.2.1 Investitionen, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Normen der Europäischen Union für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern,

2.1.2.2 Investitionen für Energieeffizienzmaßnahmen,

2.1.2.3 Investitionen für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung,

2.1.2.4 Investitionen zur Förderung erneuerbarer Energien,

2.1.2.5 Investitionen für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte oder

2.1.2.6 Investitionen für Energieinfrastrukturen.

2.2 Förderfähig sind nach Nummer 2.1 beispielhaft folgende Modellvorhaben (nicht abschließende Aufzählung):

— zur nachhaltigen Erzeugung, Speicherung und Weiterverarbeitung von grünem Wasserstoff,

— zur Weiterverarbeitung von grünem Wasserstoff, der mittels erneuerbaren Energien hergestellt wurde, zu synthetischen Kraftstoffen,

— zur Nutzung abgeschriebener Windenergieanlagen für die Herstellung von grünem Wasserstoff,

— zur Anwendung und Nutzung von nachhaltig erzeugtem grünem Wasserstoff im Mobilitäts- oder Industriesektor oder

— zur nachhaltigen Erzeugung und Nutzung von grünem Wasserstoff als chemischen Grundstoff.

2.3 Das Land gewährt Beihilfen gemäß den Artikeln 25, 29, 36, 38, 40, 41, 46 und 48 AGVO.

#### 3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit Sitz oder Niederlassung in Niedersachsen.

3.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind

3.2.1 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 2 Nr. 18 AGVO sowie

3.2.2 Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demsel-

ben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unverfügbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Vorhaben muss in Niedersachsen durchgeführt werden. Für Projektteilarbeiten im Rahmen des Artikels 25 AGVO können in begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn Teilleistungen im Einzelfall nur von Projektpartnern erbracht werden können, die weder Sitz noch Betriebsstätte oder Niederlassung in Niedersachsen haben.

4.2 Vorhaben können als Einzel- und Verbundvorhaben durchgeführt werden. Bei Verbundvorhaben muss der in seiner wirtschaftlichen Bedeutung überwiegende Teil der Arbeiten in Niedersachsen durchgeführt werden.

4.3 Bei Verbundvorhaben ist ein Kooperationsvertrag oder zumindest ein Entwurf vorzulegen, der u. a. darstellt, wie die Zusammenarbeit organisiert wird und wie die Aufteilung der Ausgaben, Investitionen, Arbeit und Verteilung der Aufgaben untereinander geregelt ist.

4.4 Mit den geförderten Vorhaben sollen marktfähige Lösungen erreicht werden. Die Vorhaben sollen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiterbetrieben werden. Dazu ist in einem Businessplan darzulegen, wie ein Weiterbetrieb nach Auslaufen der Förderung wirtschaftlich gestaltet werden kann.

4.5 Im Rahmen der Projektbeschreibung ist darzulegen, wie das Vorhaben dazu beiträgt, den Zuwendungszweck zu erreichen.

#### 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt maximal 8 000 000 EUR je Vorhaben. Die Förderung ist dabei durch den Förderhöchstumfang des jeweils einschlägigen Fördertatbestandes der AGVO begrenzt.

5.3 Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben des jeweils einschlägigen Fördertatbestandes der AGVO.

5.4 Der Basisfördersatz beträgt für

##### 5.4.1 Vorhaben

5.4.1.1 Beihilfen gemäß Artikel 25 AGVO für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, soweit es sich um Vorhaben der experimentellen Entwicklung gemäß Artikel 25 Nr. 2 Buchst. c AGVO handelt, 25 %,

5.4.1.2 Beihilfen gemäß Artikel 29 AGVO für Prozess- und Organisationsinnovationen bei großen Unternehmen höchstens 15 %, bei kleinen und mittleren Unternehmen — im Folgenden: KMU —, höchstens 50 %

und

##### 5.4.2 Investitionen

5.4.2.1 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 36 AGVO, die Unternehmen in die Lage versetzen, über die Unionsnormen für den Umweltschutz hinauszugehen oder bei Fehlen solcher Normen den Umweltschutz zu verbessern, 40 %,

5.4.2.2 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 38 AGVO für Energieeffizienzmaßnahmen 30 %,

5.4.2.3 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 40 AGVO für hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung 45 %,

5.4.2.4 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 41 AGVO zur Förderung erneuerbarer Energien 45 % bei Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 41 Nr. 6 Buchst. a und b AGVO und 35 % bei Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 41 Nr. 6 Buchst. c AGVO,

5.4.2.5 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 46 AGVO für energieeffiziente Fernwärme und Fernkälte 45 % für Erzeugungsanlagen und 60 % des Beihilfeshöchstbetrages für Verteilnetze gemäß Artikel 46 Nr. 6 sowie

5.4.2.6 Investitionsbeihilfen gemäß Artikel 48 AGVO für Energieinfrastrukturen 60 % des Beihilfeshöchstbetrages gemäß Artikel 48 Nr. 5 AGVO.

Die Basisfördersätze können im Einzelfall erhöht werden, sofern die Voraussetzungen der in den Nummern 5.4.1 und 5.4.2 genannten Beihilfetatbestände der AGVO erfüllt sind.

5.5 Ausgaben von nicht wirtschaftlich tätigen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die in Verbundvorhaben mitwirken, sind zu 100 % zuwendungsfähig.

5.6 Eine Kumulation der Zuwendung mit anderen Landes- oder Bundesförderungen ist unzulässig.

5.7 Beginn der Arbeiten für das Vorhaben ist entweder

5.7.1 der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages,

5.7.2 der Beginn der Bauarbeiten für das Vorhaben,

5.7.3 die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder

5.7.4 eine andere Verpflichtung, die das Vorhaben unumkehrbar macht.

Dabei ist der früheste der vorgenannten Zeitpunkte maßgebend.

5.8 Der Bewilligungszeitraum beträgt maximal drei Jahre.

#### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jederzeit Überprüfungen durch das Land Niedersachsen, insbesondere durch den LRH oder durch vom Land beauftragte Stellen, zuzulassen.

#### 7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite ([www.nbank.de](http://www.nbank.de)) bereit.

7.4 Folgende Antragsunterlagen sind vorzulegen:

7.4.1 Antragsformular,

7.4.2 Projektbeschreibung,

7.4.3 Zeitplan,

7.4.4 Finanzierungsplan,

7.4.5 Nachweis der Finanzierung,

7.4.6 letzter Jahresabschluss,

7.4.7 Handelsregisterauszug,

7.4.8 ggf. KMU-Erklärung,

7.4.9 ggf. Trennungserklärung der wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen,

7.4.10 ggf. Berechnung des Betriebsgewinns,

7.4.11 Kooperationsvertrag bei Verbundvorhaben oder hilfsweise ein Entwurf dessen und

7.4.12 Businessplan für Weiterbetrieb des Vorhabens.

7.5 Die Entscheidung über die Zuwendung erfolgt auf Grundlage der Scoring-Modelle der **Anlagen 1 und 2**.

7.5.1 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit im Rahmen der Projektbeschreibung nachzuweisen:

7.5.1.1 Pilotcharakter,

7.5.1.2 Entwicklungsrisiko,

7.5.1.3 Realisierbarkeit,

7.5.1.4 Wirtschaftlichkeit,

- 7.5.1.5 Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft,  
 7.5.1.6 nachhaltige Entwicklung und  
 7.5.1.7 Energiewende.  
 7.5.2 Bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit im Rahmen der Projektbeschreibung nachzuweisen:  
 7.5.2.1 Pilotcharakter,  
 7.5.2.2 Wirtschaftlichkeit,  
 7.5.2.3 Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft,  
 7.5.2.4 nachhaltige Entwicklung und  
 7.5.2.5 Energiewende.  
 7.5.3 Als Mindestanforderung gilt, dass für jedes in den Nummern 7.5.1 und 7.5.2 aufgeführte Kriterium jeweils der erste Punkt erfüllt sein muss.  
 7.6 Im Rahmen der Bewilligung des Antrags durch die NBank erfolgt eine detaillierte Projektbewertung durch die Innovationzentrum Niedersachsen GmbH. Die Federführung verbleibt bei der NBank.

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von dem Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Der Verwendungsnachweis besteht jeweils aus dem zahlenmäßigen Nachweis über die Ausgaben und die Finanzierung des Projekts nebst Belegen und einem Abschlussbericht. Im Abschlussbericht soll dazu auch das erzielte Ergebnis des Vorhabens im Einzelnen dargestellt und den vorgegebenen Zielen gegenübergestellt werden.

7.8 Ein geltender Kooperationsvertrag bei Verbundvorhaben muss beim Verwendungsnachweis vorgelegt werden.

#### 8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 9. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die  
 Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 904

### Anlage 1

#### Qualitätskriterien (Scoring-Modell) der Wasserstoffrichtlinie gemäß Nummer 2.1.1

| Bewertungsblock   | Lfd. Nr.           | Kriterien mit Teilaspekten (jeweils erreichbare Punktzahl)  | Maximale Punktzahl |
|---|--------------------|---|--------------------|
| I. Fachliche Qualitätskriterien                                   | 1.                 | Pilotcharakter<br>Das Vorhaben beruht auf einem neuartigen, in dieser Form in Niedersachsen noch nicht umgesetzten Konzept (5). Dieses ist skalierbar und auf andere Regionen oder andere Anwendungsfelder übertragbar (+ 5).   | 0 – 5 – 10         |
|   | 2.                 | Entwicklungsrisiko<br>Dem Vorhaben wohnt ein technisches Entwicklungsrisiko inne (5). Der Lösungsweg weist einen besonders innovativen Ansatz auf (+ 5).  | 0 – 5 – 10         |
|   | 3.                 | Realisierbarkeit<br>Vorhaben und Lösungsweg sind hinreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Realisierung erwarten (5). Die verfügbaren Ressourcen werden besonders effektiv und effizient eingesetzt (+ 5).   | 0 – 5 – 10         |
|   | 4.                 | Wirtschaftlichkeit<br>Das Vorhaben demonstriert eine grundsätzlich marktfähige Lösung. Ein Weiterbetrieb nach Ende der Förderung ist realistisch (5). Es übt eine erhebliche Strahlwirkung aus und besitzt das Potential, Skaleneffekte zu induzieren (+ 5).  | 0 – 5 – 10         |
|   | 5.                 | Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft<br>Das Vorhaben trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (5). Durch das Vorhaben werden neue Arbeitsplätze geschaffen (+ 5).   | 0 – 5 – 10         |
|   | Summe Abschnitt I  |   |                    |
| II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele Niedersachsens | 6.                 | Nachhaltige Entwicklung<br>Durch das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. Diese beinhalten insbesondere die Aspekte Ressourcen- und Energieeinsparung oder Verbesserung der Luftreinhalte (10). Es ist zu erwarten, dass bereits während der Projektlaufzeit Beiträge zum Klimaschutz, wie beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, oder zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden (+ 10). | 0 – 10 – 20        |
|   | 7.                 | Energiewende<br>Das Vorhaben leistet grundsätzlich einen Beitrag zur Sektorkoppelung und wirkt sich positiv auf die Energiewende aus (10). Das Vorhaben ist im Bereich nachhaltige Mobilität angesiedelt und leistet einen Beitrag zur Verkehrswende (+ 10).  | 0 – 10 – 20        |
|   | Summe Abschnitt II |   |                    |

Mindestanforderungen: Für jedes Kriterium muss jeweils der erste Punkt erfüllt sein.

## Qualitätskriterien (Scoring-Modell) der Wasserstoffrichtlinie gemäß Nummer 2.1.2

| Bewertungsblock   | Lfd. Nr.           | Kriterien mit Teilaspekten (jeweils erreichbare Punktzahl)  | Maximale Punktzahl |
|---|--------------------|---|--------------------|
| I. Fachliche Qualitätskriterien                                   | 1.                 | Pilotcharakter<br>Das Vorhaben beruht auf einem neuartigen, in dieser Form in Niedersachsen noch nicht umgesetzten Konzept (5). Dieses ist skalierbar und auf andere Regionen oder andere Anwendungsfelder übertragbar (+ 5).   | 0 – 5 – 10         |
|   | 2.                 | Wirtschaftlichkeit<br>Das Vorhaben demonstriert eine grundsätzlich marktfähige Lösung. Ein Weiterbetrieb nach Ende der Förderung ist realistisch (5). Es übt eine erhebliche Strahlwirkung aus und besitzt das Potential, Skaleneffekte zu induzieren (+ 5).  | 0 – 5 – 10         |
|   | 3.                 | Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft<br>Das Vorhaben trägt zur Sicherung von Arbeitsplätzen sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (5). Durch das Vorhaben werden neue Arbeitsplätze geschaffen (+ 5).   | 0 – 5 – 10         |
| Summe Abschnitt I   |                    |   | 30                 |
| II. Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele Niedersachsens | 4.                 | Nachhaltige Entwicklung<br>Durch das Vorhaben werden Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung erbracht. Diese beinhalten insbesondere die Aspekte Ressourcen- und Energieeinsparung oder Verbesserung der Luftreinhaltung (10). Es ist zu erwarten, dass bereits während der Projektlaufzeit Beiträge zum Klimaschutz, wie beispielsweise die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, oder zur Anpassung an den Klimawandel geleistet werden (+ 10). | 0 – 10 – 20        |
|   | 5.                 | Energiewende<br>Das Vorhaben leistet grundsätzlich einen Beitrag zur Sektorkoppelung und wirkt sich positiv auf die Energiewende aus (10). Das Vorhaben ist im Bereich nachhaltige Mobilität angesiedelt und leistet einen Beitrag zur Verkehrswende (+ 10).  | 0 – 10 – 20        |
|   | Summe Abschnitt II |   |                    |

Mindestanforderungen: Für jedes Kriterium muss jeweils der erste Punkt erfüllt sein.

**Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten  
im Wald durch  
Naturschutzgebietsverordnung**

**Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 2. 9. 2020  
– 27 a-22002 07 –**

**– VORIS 28100 –**

**Bezug:** Gem. RdErl. v. 21. 10. 2015 (Nds. MBl. S. 1300)  
– VORIS 28100 –

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 10. 2020 wie folgt geändert:

In Nummer 2 Satz 1 wird das Datum „31. 12. 2020“ durch das Datum „31. 12. 2022“ ersetzt.

An  
die Unteren Naturschutzbehörden  
Nachrichtlich:  
An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten-  
und Naturschutz  
die Nationalparkverwaltung „Harz“  
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“  
die Biosphärenreservatverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“  
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten  
die Klosterkammer Hannover  
die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz  
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 907

**Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser****Änderung der Satzung der  
„Stiftung Landschulheim am Solling“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 25. 8. 2020 — 11741-L 07 —**

Mit Schreiben vom 25. 8. 2020 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung Landschulheim am Solling“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung ist nunmehr, das Internat Solling zu unterhalten und auszubauen.

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 908

**Niedersächsische Landesmedienanstalt****Ausschreibung einer UKW-Übertragungskapazität  
in der Region Landkreis Oldenburg****Bek. d. NLM v. 24. 8. 2020**

Durch Schreiben der StK vom 6. 8. 2020 ist der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 NMedienG eine UKW-Übertragungskapazität zugeordnet worden.

Es handelt sich dabei um eine UKW-Übertragungskapazität, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt ist:

**Region Landkreis Oldenburg**

08E25/53N03  
08E29/53N15  
08E17/53N15  
08E17/53N05  
08E07/53N05  
08E10/52N57  
08E24/52N52  
08E37/52N52.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG wird diese Übertragungskapazität hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung von UKW-Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die NLM auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin, die nach den §§ 5 und 6 NMedienG als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet zugelassen werden dürfen und die Zuweisungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 3 und 4 Satz 2 erfüllen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die NLM unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbiertervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 BZRG zur Vorlage bei der NLM beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,

3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms oder in dem Fall, in dem der Zuweisungsantrag durch einen Veranstalter eines bereits zugelassenen Programms gestellt wird, über die Finanzierung der Ausweitung des Verbreitungsgebietes,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen i. S. des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm i. S. des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar i. S. des § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 bis 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der NLM ist die Erklärung nach Nummer 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 bis 7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

**Mittwoch, 30. 9. 2020, 12.00 Uhr,**

bestimmt.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen, sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an [info@nlm.de](mailto:info@nlm.de) eingereicht werden.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der NLM (Tel. 0511 28477-21, Frau Schlesener). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM ([www.nlm.de](http://www.nlm.de)) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 908

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Entscheidung nach dem BImSchG;  
Öffentliche Bekanntmachung  
(ContiTech Antriebssysteme GmbH, Hannover)****Bek. d. GAA Hannover v. 2. 9. 2020  
— H 060005602/H-19-036/49-111 —**

Das GAA Hannover hat der Firma ContiTech Antriebssysteme GmbH, Philipsbornstraße 1, 30165 Hannover, mit Entscheidung vom 16. 6. 2020 eine Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Verfahrens waren im Wesentlichen folgende Maßnahmen: Änderung des Abluftbehandlungsverfahrens durch Errichtung und Betrieb einer Regenerativen Thermischen Oxidationsanlage (RTO-Anlage).

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid kann in der Zeit **vom 3. 9. bis einschließlich 16. 9. 2020** bei der folgenden Stelle eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr  
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

**Vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminabsprache und unter Beachtung der geltenden Schutzmaßnahmen möglich.**

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Das genehmigte Vorhaben betrifft Anlagen gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —, für die bisher keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht wurden.

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 909

**Anlage**

Genehmigung nach §§ 16 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Gewebestreichanlage (Nummer 5.1.1.1 [G/E] des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG — 4. BImSchV)

**Genehmigung****I. Tenor**

Der Firma ContiTech Antriebssysteme GmbH, Philipsbornstraße 1, 30165 Hannover, wird aufgrund ihres Antrages vom 22. 2. 2019, zuletzt ergänzt mit Posteingang vom 29. 5. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Gewebestreichanlage mit einem Lösemiteleinsatz von 420 kg/h erteilt.

**Standort der Anlage**

Ort: 30165 Hannover  
Straße: Philipsbornstraße 1  
Gemarkung: Hannover  
Flur: 8  
Flurstück: 17/4, 17/6.

**Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

— Ersatz der bestehenden Abluftbehandlungsanlage durch eine thermische Nachverbrennungsanlage (RTO-Anlage).

Die Antragsunterlagen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidung mit ein:

— Baugenehmigung der Landeshauptstadt Hannover,  
— Denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 10 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) der Landeshauptstadt Hannover.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

**Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

**II. Nebenbestimmungen\*)****III. Hinweise\*)****IV. Begründung\*)****V. Kostenlastenentscheidung\*)****VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

\*) Hier nicht abgedruckt.

## **Stellenausschreibung**

Der **Unterhaltungsverband 98 „Hase-Wasseracht“** unterhält in den Landkreisen Cloppenburg und Vechta sowie Osnabrück und Emsland ca. 1 300 km Gewässer II. und III. Ordnung.

Gesucht wird zum 1. 1. 2021, spätestens zum 1. 4. 2021,

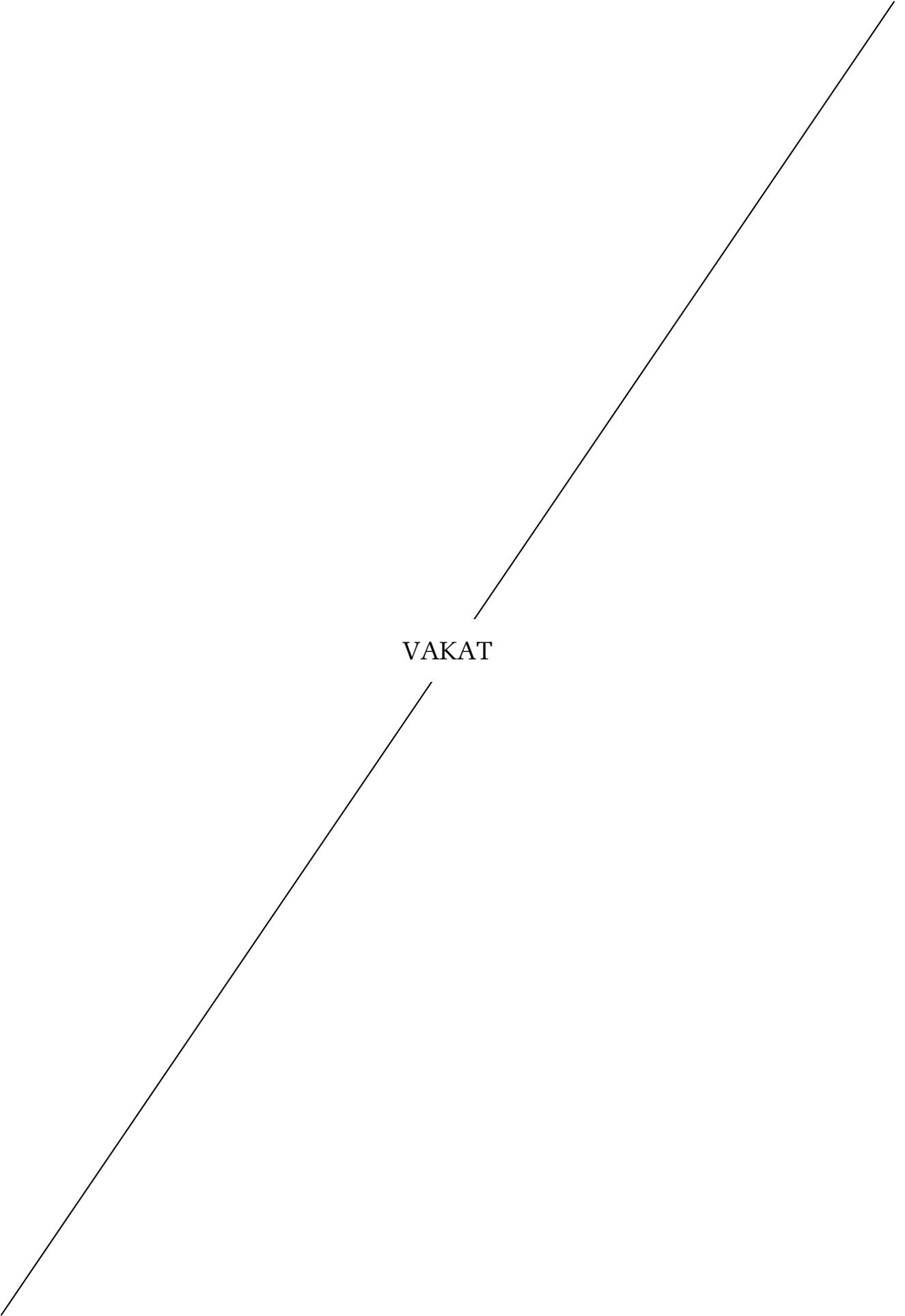
**eine Bauingenieurin oder ein Bauingenieur  
der Fachrichtung Wasserbau/Wasserwirtschaft als  
Verbandsingenieurin oder Verbandsingenieur (m/w/d).**

Vollständige Informationen finden Sie im Internet unter [www.hase-wasseracht.de](http://www.hase-wasseracht.de).

— Nds. MBl. Nr. 40/2020 S. 910

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abbonementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405  
**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**



VAKAT

